

# Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2025

Nr. 2025/1318

KR.Nr. K 0158/2025 (BJD)

## **Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Baurechtliche Einschränkung von Freitodbegleitungen in Nunningen - Klärung rechtlicher und politischer Hintergründe Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Der Verein Pegasos begleitet seit rund einem Jahr in Nunningen Personen beim assistierten Suizid. In einem Nebengebäude des Landgasthofs wurde diese Tätigkeit offenbar ohne baurechtliche Bewilligung aufgenommen. Das kantonale Bau- und Justizdepartement hat nun entschieden, dass die Nutzung solcher Liegenschaften für Freitodbegleitungen bewilligungspflichtig ist. Dieser Entscheid kommt überraschend spät, obwohl die Tätigkeit öffentlich bekannt war. Der Verein Pegasos verweist auf eine Vereinbarung mit dem Kanton, die zur Reduktion des administrativen und polizeilichen Aufwands getroffen worden sei. Es stellen sich Fragen zur Klarheit der Rechtslage, zur Gleichbehandlung, zur politischen Unabhängigkeit der Verwaltung sowie zum Verhältnis von Gemeinden, Kanton und Organisationen wie Pegasos.

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Seit wann war dem Kanton Solothurn bekannt, dass der Verein Pegasos in Nunningen Freitodbegleitungen anbietet, und warum erfolgte der Entscheid zur Baubewilligungspflicht erst jetzt?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Einschätzung des Baudepartements, dass die Nutzung einer Liegenschaft für Freitodbegleitungen baubewilligungspflichtig ist?
3. Trifft es zu, dass der Kanton Solothurn eine Vereinbarung mit dem Verein Pegasos abgeschlossen hat, um polizeiliche Ausrückungen bei Freitodbegleitungen zu vermeiden? Falls ja: Welche Gültigkeit hat diese Vereinbarung nach dem aktuellen Entscheid?
4. Wurde der Entscheid des Baudepartements durch politischen Druck aus der betroffenen Gemeinde oder von Dritten beeinflusst?
5. Plant der Regierungsrat eine einheitliche Regelung zur Nutzung von privaten Liegenschaften für Freitodbegleitungen im Kanton Solothurn?
6. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um künftig klare und rechtssichere Rahmenbedingungen für Sterbehilfeorganisationen im Kanton zu schaffen?

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Zu den Fragen

##### 3.1.1 Zu Frage 1:

*Seit wann war dem Kanton Solothurn bekannt, dass der Verein Pegasos in Nunningen Freitodbegleitungen anbietet, und warum erfolgte der Entscheid zur Baubewilligungspflicht erst jetzt?*

Gemäss § 135 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711) ist die Baubehörde der Gemeinde Nunningen zuständige Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde. Ihr obliegt es, die Einhaltung des formellen und materiellen Baurechts zu überwachen (§§ 12 und 14 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978, KBV; BGS 711.61). Dem Bau- und Justizdepartement (BJD) kommt demgegenüber keine erstinstanzliche Entscheidzuständigkeit zu. Es war die Baukommission der Gemeinde Nunningen, welche vorliegend einen baurechtswidrigen Zustand feststellte und den Verein Pegasos verpflichtete, ein Baugesuch für die Nutzungsänderung (Freitodbegleitung) einzureichen. Die gegen den Zwischenentscheid der Baukommission Nunningen erhobene Beschwerde wies das BJD ab. Der Entscheid des BJD ist beim Verwaltungsgericht angefochten und noch nicht rechtskräftig.

Die Staatsanwaltschaft hat im Februar 2024 Kenntnis von den Freitodbegleitungen erhalten, im Zusammenhang mit der ersten in Nunningen durchgeführten Freitodbegleitung, welche als aussergewöhnlicher Todesfall zu untersuchen war.

##### 3.1.2 Zu Frage 2:

*Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Einschätzung des Baudepartements, dass die Nutzung einer Liegenschaft für Freitodbegleitungen baubewilligungspflichtig ist?*

Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und die dazugehörige Rechtsprechung regelt die Baubewilligungspflicht. Der kantonale Gesetzgeber geht über diese Mindestvorschriften nicht hinaus, auch wenn er die Baubewilligungspflicht bzw. einzelne Aspekte der Bewilligungspflicht selbstständig regelt. Anders ausgedrückt: Der Kanton kennt keine Tatbestände, welche er über die bundesrechtliche Minimalvorschriften hinaus der Baubewilligungspflicht unterstellen würde; denn nur insoweit darf der Kanton überhaupt etwas regeln. Im Sinn von Art. 22 RPG unterliegen auch erhebliche Nutzungsänderungen der Baubewilligungspflicht. «Massstab dafür, ob eine Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, ist, ob damit im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarinnen und Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht.» (Urteil des Bundesgerichts 1C\_446/2022, E. 4 mit zahlreichen Hinweisen). Es gibt weiter mehrere Präjudizien, welche direkt oder indirekt die Baubewilligungspflicht der Umnutzung einer bestehenden Liegenschaft für die Freitodbegleitung bejahen (Urteil des Baurekursgerichts des Kantons Zürich, BRKE III Nr. 0104/2009, E. 1; vgl. auch: Urteil des Verwaltungsgerichts, VWBES.2019.65, E.II.1 und 2.1 sowie BGE 136 I 395).

##### 3.1.3 Zu Frage 3:

*Trifft es zu, dass der Kanton Solothurn eine Vereinbarung mit dem Verein Pegasos abgeschlossen hat, um polizeiliche Ausrückungen bei Freitodbegleitungen zu vermeiden? Falls ja: Welche Gültigkeit hat diese Vereinbarung nach dem aktuellen Entscheid?*

Die Staatsanwaltschaft, die Kantonspolizei, das Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel und der Verein Pegasos konnten gemeinsam einen Prozess definieren, welcher die Beweislage verbessert und gleichzeitig den bei den Strafbehörden pro Fall anfallenden Aufwand reduziert (vgl. dazu: Geschäftsbericht 2024 der Staatsanwaltschaft, S. 4). Rechtlich handelt es sich dabei jedoch nicht um eine rechtsverbindliche Vereinbarung, sondern um eine blosser Absichtserklärung. Massgeblich für den Abschluss einer Absichtserklärung waren strafprozessuale Überlegungen, namentlich die Verbesserung der Beweissituation für die Beurteilung der Todesart. Die Frage der Baubewilligungspflicht spielt dafür offensichtlich keine Rolle.

#### 3.1.4 Zu Frage 4:

*Wurde der Entscheid des Baudepartements durch politischen Druck aus der betroffenen Gemeinde oder von Dritten beeinflusst?*

Nein. Die Entscheide des BJD basieren auf den gesetzlichen Grundlagen.

#### 3.1.5 Zu Frage 5:

*Plant der Regierungsrat eine einheitliche Regelung zur Nutzung von privaten Liegenschaften für Freitodbegleitungen im Kanton Solothurn?*

Der Regierungsrat strebt keine zusätzlichen Regelungen an. Zusätzliche, einschränkende Regelungen sind unnötig und wären aus Sicht des Regierungsrats auch nicht im Interesse des Kantons.

#### 3.1.6 Zu Frage 6:

*Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um künftig klare und rechtssichere Rahmenbedingungen für Sterbehilfeorganisationen im Kanton zu schaffen?*

Nach dem bereits Gesagten sind die Rahmenbedingungen klar. Weitere Regelungen sind aus Sicht des Regierungsrats nicht notwendig.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (bk)  
Bau- und Justizdepartement (is)  
Staatsanwaltschaft  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat